

**Stadt Borgholzhausen**

---

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25  
„Gewerbegebiet Hof Schütte“**

Artenschutzbeitrag



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Stadt Borgholzhausen

## **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Stadt Borgholzhausen  
Schulstraße 5  
33829 Borgholzhausen

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, den 10.03.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |                                                                                                |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>                                                       | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Grundlagen .....</b>                                                                        | <b>3</b>  |
| 2.1      | Rechtliche Grundlagen .....                                                                    | 3         |
| 2.2      | Artenschutz in der Bauleitplanung .....                                                        | 7         |
| 2.3      | Prüfverfahren .....                                                                            | 8         |
| 2.4      | Artenspektrum .....                                                                            | 9         |
| 2.4.1    | Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....                                                  | 9         |
| 2.4.2    | Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen .....                                                | 10        |
| 2.5      | Verwendete Datengrundlagen .....                                                               | 11        |
| 2.6      | Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....                                                      | 12        |
| 2.7      | Beschreibung der relevanten Habitatstrukturen des<br>Untersuchungsgebiets .....                | 12        |
| <b>3</b> | <b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>                             | <b>14</b> |
| 3.1      | Vorprüfung des Artenspektrums .....                                                            | 14        |
| 3.1.1    | Säugetiere .....                                                                               | 15        |
| 3.1.2    | Vogelarten .....                                                                               | 16        |
| 3.1.3    | Amphibien .....                                                                                | 18        |
| 3.2      | Vorprüfung der Wirkfaktoren .....                                                              | 18        |
| 3.2.1    | Säugetiere .....                                                                               | 19        |
| 3.2.2    | Vogelarten .....                                                                               | 22        |
| 3.2.3    | Amphibien .....                                                                                | 24        |
| 3.3      | Ergebnis der Vorprüfung .....                                                                  | 25        |
| 3.3.1    | Säugetiere .....                                                                               | 25        |
| 3.3.2    | Vogelarten .....                                                                               | 26        |
| 3.3.3    | Amphibien .....                                                                                | 26        |
| <b>4</b> | <b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>                             | <b>27</b> |
| 4.1      | Amphibien .....                                                                                | 28        |
| <b>5</b> | <b>Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene<br/>Ausgleichsmaßnahmen (CEF) .....</b>         | <b>29</b> |
| 5.1      | Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....                              | 29        |
| 5.2      | Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten<br>Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) ..... | 30        |
| <b>6</b> | <b>Ergebnis des Artenschutzbeitrages .....</b>                                                 | <b>31</b> |
| <b>7</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                                   | <b>33</b> |
| <b>8</b> | <b>Quellenverzeichnis .....</b>                                                                | <b>35</b> |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|        |                                                                                                                                                                                      |    |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1 | Lage der Planflächen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (rote Grenzen) im Luftbild (© 2020 Google) sowie auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans, unmaßstäblich..... | 1  |
| Abb. 2 | Vorhandene Gewerbenutzungen im Teilbereich 1 .....                                                                                                                                   | 12 |
| Abb. 3 | Im Teilbereich 1 verbliebene Ackerflächen .....                                                                                                                                      | 12 |
| Abb. 4 | Casumer Bach im Teilbereich 2.....                                                                                                                                                   | 13 |
| Abb. 5 | RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH Teilbereich.....                                                                                                                                | 13 |
| Abb. 6 | Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2 .....                                                                                                                           | 13 |
| Abb. 7 | Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2 .....                                                                                                                           | 13 |
| Abb. 8 | Südlich des Teilbereichs 2 gelegene Bereiche für die Regenrückhaltung.....                                                                                                           | 13 |
| Abb. 9 | Ackerflächen östlich der Bahnhofstraße bzw. des Teilbereichs 1.....                                                                                                                  | 13 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|        |                                                                             |    |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1 | Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten..... | 18 |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------|----|

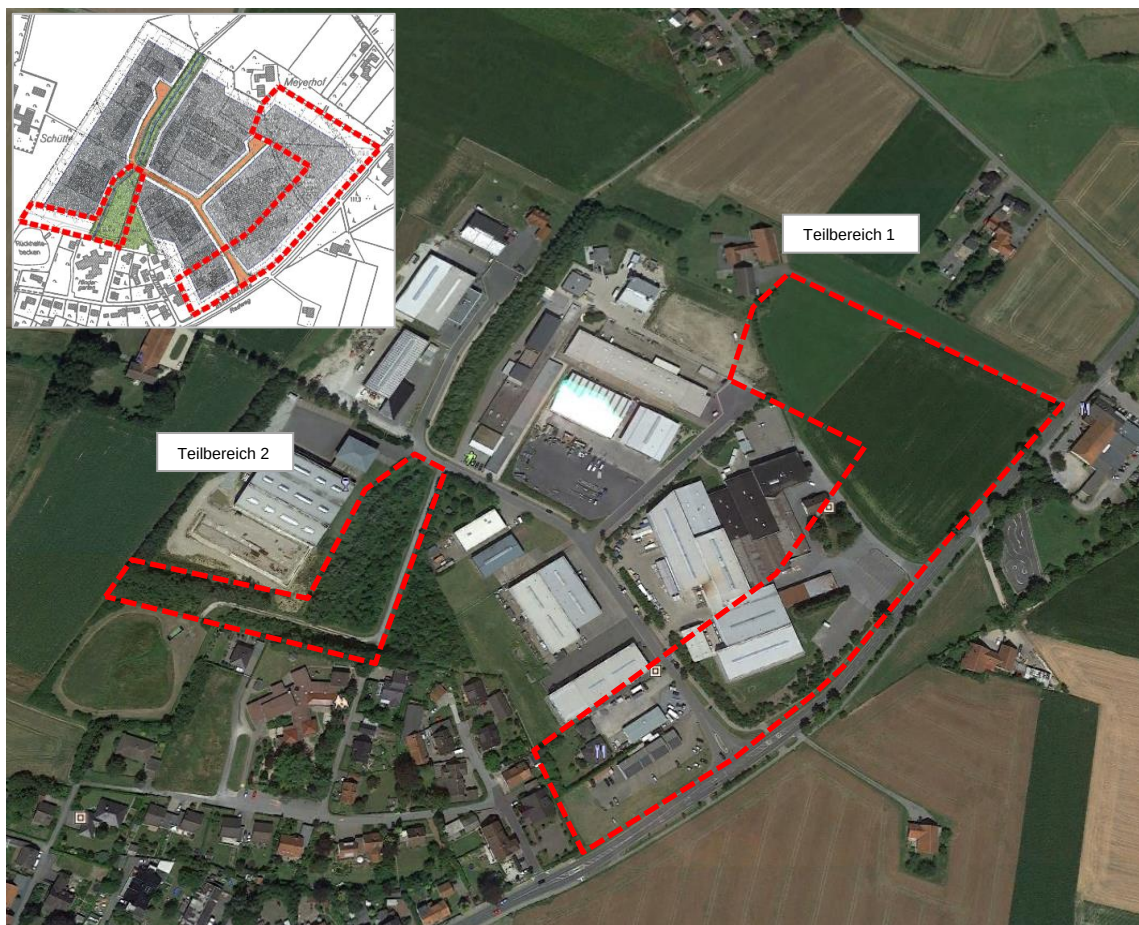
## ANLAGENVERZEICHNIS

|          |                                                                                                      |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Liste der im 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Brockhagen“ vorkommenden planungsrelevanten Arten |
| Anlage 2 | Vorprüfung                                                                                           |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Stadt Borgholzhausen plant im Bereich westlich der Bahnhofstraße (L 785) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ (Rechtskraft seit dem 30.04.1999). Die Änderung bezieht sich auf zwei Gebietsabschnitte innerhalb eines über den Bebauungsplan insgesamt festgesetzten und bereits in weiten Teilen umgesetzten Gewerbegebiets (siehe Abb. 1).



**Abb. 1** Lage der Planflächen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (rote Grenzen) im Luftbild (© 2020 Google) sowie auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans, unmaßstäblich

Ziel der Änderungsplanung ist, eine optimierte Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen durch eine Neuordnung der festgesetzten Baufelder planerisch abzusichern. Diese gehen mit der Umgestaltung und Neuabgrenzung von Flächen zur Anpflanzung / Eingrünung einher. Ergänzend dazu soll mit der Änderungsplanung die Rücknahme von absehbar nicht für den Gewerbestandort zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen.

Im Detail sieht das Änderungsverfahren für den nordöstlichen Teilbereich 1 (ca. 4,6 ha) eine anteilige Herausnahme von Flächen aus dem heutigen Geltungsbereich vor (ca. 1 ha). In den verbleibenden Bereichen werden die zur Eingrünung des Gewerbebestands bestehenden überlagernden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB neu geregelt bzw. anteilig übernommen. Die festgesetzten Anpflanzungen im Südwesten werden beibehalten. Im Nordosten wird der derzeit auf 20 m Breite festgesetzte Pflanzstreifen auf 10 m reduziert. Entlang der L 785 werden die bestehenden Pflanzgebote zu Gunsten der Festsetzung einer anzupflanzenden Baumreihe mit Unterpflanzung von Heckenstrukturen auf 5 m reduziert. Die festgesetzten Anpflanzungen im Südwesten werden übernommen, sodass insgesamt weiterhin eine gute Einbindung der Planflächen in den Raum gewährleistet werden kann. Analog zu den Neuregelungen der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen erfolgt im Nordosten eine anteilige Rücknahme des hier über den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiets (GE / GEe) sowie der dafür festgesetzten Baugrenzen.

Im Teilbereich 2 (ca. 1,1 ha) werden zu Gunsten von gewerblichen Bauflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB festgesetzte Grün- bzw. Maßnahmenflächen geringfügig überplant. Innerhalb dieser Teilflächen ist aktuell auch die naturnahe Entwicklung des durch das Gebiet verlaufenden Casumer Bachs planungsrechtlich abgesichert. Der Gewässerlauf selbst ist ergänzend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Gerade auch im Hinblick auf die Zielsetzungen im Sinne der EU-WRRL gilt es dementsprechend, im Rahmen des Änderungsverfahrens das bestehende planerische Gesamtziel „Naturnahe Gewässeraue“ zu berücksichtigen und aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund sollen zukünftig weiterhin ausreichend geeignete Teilflächen über den Bebauungsplan abgesichert werden, innerhalb derer eine naturnahe Verlegung des Gewässers ermöglicht bzw. festgelegt wird. Dazu wird analog zu den bestehenden Festsetzungen ein Flächenkorridor mit einer Kombination aus Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB gesichert. Die örtliche Rad-Fuß-Wegeverbindung wird analog zur Bestandssituation gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt und in die mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Abstandsgrün / Schutzstreifen“ belegten öffentlichen Grünflächen eingebunden. In den Gewerbeflächen werden ergänzend südlich Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagernd festgesetzt.

Die verkehrliche Anbindung soll unverändert über die Straßen Nienkamp sowie im Weiteren über die L 785 erfolgen. Auch werden die übrigen Festsetzungsdetails des Bebauungsplans Nr. 25 im Rahmen der Änderungsplanung weitestgehend übernommen. Dazu zählen u. a. die heute für die Gewerbeflächen festgesetzten Grundflächenzahlen (GE: 0,8, GEe: 0,6), zulässige Gebäudehöhen, eine abweichende Bauweise und flächenbezogene Schallleistungspegel.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des

Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht<sup>1</sup>. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten.

---

<sup>1</sup> vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen<sup>2</sup>. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, RdNr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff



Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wachstumsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## **2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung**

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Fachinformationssystem „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ (LANUV NRW 2020b) weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

### **2.3 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.



## 2.4 Artenspektrum

### 2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)  
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind  
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2020a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler

oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler „nicht-planungsrelevanter“ Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (sogenannte Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit zwar nicht sicher auszuschließen ist, diesem Sachverhalt jedoch durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (siehe Kap. 5.1) begegnet werden kann, wie sie sich aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG und den darin enthaltenen zeitlichen Vorgaben zu Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. ableiten lässt.

#### **2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen**

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen, die sich an den für jedermann geltenden Verboten des § 39

BNatSchG orientieren, werden innerhalb des Umweltberichts definiert und inhaltlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (UrschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UrschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird in diesem Zusammenhang ebenfalls auf den Umweltbericht verwiesen.

## **2.5            Verwendete Datengrundlagen**

In NRW stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in verschiedenen Informationssystemen Daten zu bekannten Artvorkommen zusammen. Im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden als Hilfestellung zur Ermittlung der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Listen sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt.

Diese für den örtlichen 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Brockhagen“ relevante Liste der bekannten planungsrelevanten Arten ist in Anlage 1 beigefügt. Sie umfasst insgesamt 39 Arten. Diese teilen sich auf in 10 Säugetierarten (Fledermäuse), 28 Vogelarten sowie 1 Amphibienart. Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für den Messtischblattbereich nicht vor (LANUV NRW 2020a).

Das Portal „NaturschutzInformation NRW – @LINFOS“ mit weitergehenden Informationen über konkrete Fundorte von Arten zeigt für die unmittelbar von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ betroffenen Flächen sowie die an diese angrenzenden Bereiche keine Nachweisdaten. Die nächstgelegenen Fundstellen liegen erst im Abstand von mind. 600 m zu den Planflächen. Im nordöstlichen Umfeld wurden der Steinkauz (2014) und die Feldlerche (2011) als Brutvogel erfasst sowie in 2012 der Verdacht auf ein Winter- / Zwischenquartier der Zwergfledermaus erbracht (LANUV NRW 2020b). Darüber hinaus sind keine weiteren Daten bekannt.

## 2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung im Wesentlichen mit dem Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ gleichzusetzen. Zusätzlich werden angrenzende Strukturen betrachtet und bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Änderungsbereichs als mögliches Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

## 2.7 Beschreibung der relevanten Habitatstrukturen des Untersuchungsgebiets

Im Herbst 2019 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

In der örtlichen Ausprägung werden die von den Planungen betroffenen Flächen im Teilbereich 1 bereits zu einem großen Teil durch gewerbliche Nutzungen, Lager- und Stellplätze sowie Verkehrsflächen geprägt (siehe Abb. 2). Nordöstliche Bereiche, von denen zukünftig 1 ha aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden soll, zeigen abweichend vom bestehenden Planungsrecht z. T. immer noch landwirtschaftliche Ackernutzung (siehe Abb. 3). Auch die im Bebauungsplan festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen wurden mit Ausnahme einzelner Strauchpflanzungen bisher nicht realisiert.



**Abb. 2** Vorhandene Gewerbenutzungen im Teilbereich 1



**Abb. 3** Im Teilbereich 1 verbliebene Ackerflächen

Teilbereich 2 wird – den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 entsprechend – überwiegend durch den Casumer Bach einschließlich gewässerbegleitender Grünstrukturen sowie eine Fuß- / Radwegeverbindung mit wassergebundener Wegedecke geprägt (siehe Abb. 4, Abb. 6 und Abb. 7). Der Weg ist gleichzeitig auch Unterhaltungsweg für die südlich angrenzenden Flächen zur Regenrückhaltung (siehe Abb. 8). Des Weiteren liegt im westlichen Randbereich ein RRB (siehe Abb. 5), das der angrenzenden Firma Weinkontor Freund GmbH für die Abführung von Niederschlagswasser dient.



Das unmittelbare Umfeld der betrachteten Änderungsteilbereiche ist durch Siedlungsnutzungen geprägt. Unabhängig davon schließen sich im Weiteren sowohl östlich der Bahnhofstraße (siehe Abb. 9) als auch nördlich und im westlichen Nahbereich landwirtschaftliche Flächen mit Streubebauungen an.



**Abb. 4** Casumer Bach im Teilbereich 2



**Abb. 5** RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH Teilbereich



**Abb. 6** Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2



**Abb. 7** Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2



**Abb. 8** Südlich des Teilbereichs 2 gelegene Bereiche für die Regenrückhaltung



**Abb. 9** Ackerflächen östlich der Bahnhofstraße bzw. des Teilbereichs 1

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

|                                                                                   |                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder                                   | <input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer              |
| <input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte                           | <input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer              |
| <input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte                      | <input type="checkbox"/> Felsbiotope                           |
| <input type="checkbox"/> Nadelwälder                                              | <input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken | <input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope   |
| <input type="checkbox"/> Höhlenbäume                                              | <input type="checkbox"/> Brachen                               |
| <input type="checkbox"/> Horstbäume                                               | <input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge           |
| <input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe                                         | <input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren              |
| <input type="checkbox"/> Heiden                                                   | <input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen |
| <input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Gebäude                    |
| <input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden                                  | <input type="checkbox"/> Abgrabungen                           |
| <input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden                                   | <input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen                |
| <input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden                       | <input type="checkbox"/> Deiche und Wälle                      |
| <input type="checkbox"/> Röhrichte                                                |                                                                |

### 3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4016 „Brockhagen“, Quadrant 2, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. Zusätzlich wurden das Portal „NaturschutzInformation NRW – @LINFOS“ ausgewertet und die örtlichen Biotop- und Lebensraumstrukturen betrachtet. In Anlage 2 erfolgt dazu ergänzend zu den nachstehenden Kapiteln eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

#### 3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen, des im Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebiets sowie der im Kap. 2.7 dargestellten örtlichen Biotop- und Lebensraumstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Vor Ort liegen weder im Portal „NaturschutzInformation NRW – @LINFOS“ noch aus anderen Quellen Hinweise über Vorkommen der Arten bzw. einer Artengruppe vor.

Dabei wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge sowie Käfer für den Raum vorliegen. Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist vor Ort ebenfalls nicht bekannt und angesichts der intensiven Flächennutzung innerhalb der Änderungsbereiche und in angrenzenden Flächen unwahrscheinlich.

Dementsprechend werden die nachfolgenden Betrachtungen auf die Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien reduziert (siehe auch Anlage 2).

### **3.1.1 Säugetiere**

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2020a) weist für den Raum auf ein Vorkommen von 10 Säugetier- bzw. Fledermausarten hin (siehe Anlage 1). Eine Einschränkung der Artenliste mittels der Berücksichtigung der örtlichen Lebensraumtypen (Gehölze, Gebäude, Stillgewässer, Fließgewässer, Acker), wie es im System in einer ersten groben Abfrage möglich ist, bewirkt keinen Ausschluss von Arten. Nach Auswertung des Portals „NaturschutzInformation NRW – Fachinformationssystem @LINFOS“ ist jedoch für keine der Arten ein Vorkommen innerhalb der von der Planänderung betroffenen oder auch unmittelbar angrenzender Bereiche nachgewiesen. Die nächstgelegenen Fundstellen liegen erst im Abstand von mind. 600 m zu den Planflächen (Verdacht auf ein Winter- / Zwischenquartier der Zwergfledermaus in 2012) im nordöstlichen Umfeld (LANUV NRW 2020b). Darüber hinaus sind keine weiteren Daten bekannt.

Zudem ist insgesamt im Hinblick auf die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen zu berücksichtigen, dass angesichts der Nähe zu bestehenden Gewerbenutzungen, deren Ziel- und Quellverkehren, den angrenzenden Infrastrukturen etc. verschiedene Störfaktoren bestehen, die die potenzielle Habitateignung deutlich reduzieren. Zudem zeigen die unmittelbaren Planflächen weder strukturreiche Altbaumbestände mit markantem Totholz bzw. Horst- und Höhlenbäume noch leerstehende Gebäude. Eine unmittelbare Betroffenheit geeigneter Quartierstrukturen besteht dementsprechend nicht.

Auch die vor Ort überwiegend aus Gewerbehallen bestehenden Gebäude zeigen für Arten, die Nischen an / in Gebäuden nutzen, keine hervorzuhebenden Strukturen, wie z. B.



Gebäudespalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberstände oder frostfreie Dachböden und Keller.

Zwar könnten der Casumer Bach und die ihn begleitenden Gehölze eine Funktion als Leitlinien oder Teilnahrungshabitat für Einzeltiere haben, typische Waldarten bzw. grundsätzlich gegenüber Lärm, Licht und den übrigen Vorbelastungen eher störungsempfindliche Arten sind jedoch unwahrscheinlich. Dazu zählen z. B. die im örtlichen MTB-Ausschnitt bekannten Arten Bechstein- und Wasserfledermaus (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).

Damit reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum auf mögliche Einzeltiere überwiegend strukturgebunden jagender bzw. für den Siedlungsraum nicht untypischer Arten. Dazu zählen im örtlichen Messtischblattausschnitt Zwerg-, Fransen-, Große / Kleine Bart- sowie Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr und Großes Mausohr (siehe Anlage 1). Eine sporadische Nutzung des betrachteten Raums als Jagd- oder Nahrungshabitat durch diese Arten ist grundsätzlich denkbar.

### **3.1.2 Vogelarten**

Bzgl. der im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den örtlichen Messtischblattausschnitt bestehenden 28 Arthinweise (siehe Anlage 1) liegt für keine der gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ein Hinweis auf eine Nutzung des Plangebiets oder unmittelbar angrenzender Strukturen vor (LANUV NRW 2020b). Die nächstgelegenen Fundstellen für Artnachweise liegen erst im Abstand von mind. 600 m nordöstlich. Dort wurden die auch in der Liste für den 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Brockhagen“ gelisteten Arten Steinkauz (2014) und Feldlerche (2011) als Brutvögel erfasst (LANUV NRW 2020b).

Darüber hinaus sind keine weiteren Daten bekannt. Zudem lässt sich die Artenliste durch die eingeschränkte Abfrage (Berücksichtigung der örtlichen Lebensraumtypen (Gehölze, Gebäude, Stillgewässer, Fließgewässer, Acker)) deutlich eingrenzen. Danach verfügt der Standort für die Arten Habicht, Schwarzspecht, Sperber, Uhu, Waldlaubsänger und Waldschnepfe grundsätzlich über keine Habitateignung. Des Weiteren fehlen aufgrund der speziellen Habitatansprüche (siehe Anlage 2) geeignete Strukturen für Arten wie Baumpieper und Wespenbussard.

Generell fehlen vor Ort strukturreiche Altbaumbestände, Waldbereiche mit markantem Totholz bzw. Horst- und Höhlenbäume, artenreiche Wiesen oder auch leerstehende Gebäude. Auch die vor Ort überwiegend aus Gewerbehallen bestehenden Gebäude besitzen keine hervorzuhebenden Strukturen wie z. B. Gebäudespalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberstände oder frostfreie Dachböden und Keller, die für Arten, die Nischen an / in Gebäuden nutzen, eine Eignung für Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen.

Zusätzlich ist in Bezug auf das mögliche Artenvorkommen vor Ort zu berücksichtigen, dass durch die Überprägung des Gesamtraums mit Gewerbenutzungen, Ziel- und Quellverkehren etc. zahlreiche Störeinflüsse vorhanden sind, sodass ein Vorkommen von störungsempfindlicheren Arten ausgeschlossen werden kann. Auch die gewässerbegleitenden Gehölze werden regelmäßig auf den Stock gesetzt (siehe Abb. 6) bzw. es werden turnusmäßig Pflegearbeiten am Bachlauf durchgeführt, sodass diese – auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Wegs – keine störungsfreien Strukturen darstellen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich die mögliche Tierartenzusammensetzung im Wesentlichen auf relativ weit verbreitete, störungsunempfindliche und für den Siedlungsraum typische „Allerweltsarten“ einschränken lässt, die aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ gelten. So sind beispielsweise Vorkommen von ubiquitären Vogelarten wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise denkbar, die z. B. in den Gehölzen am Casumer Bachs brüten könnten oder hier auf Nahrungssuche gehen. Für die im Messtischblatt bekannten planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 1) wird mit Ausnahmen des Bluthänflings eine Bedeutung der Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Eine zwischenzeitliche Nutzung als anteiliges Teilnahrungshabitat ist hingegen grundsätzlich möglich.

In Bezug auf den Lebensraumtyp „Gewässer“ besteht in der örtlichen Ausprägung (Casumer Bach und Regenrückhaltebecken (RRB) der Firma Weinkontor Freund GmbH im Teilbereich 2) keine Relevanz der Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die gelisteten Arten (Eisvogel). Steilufer oder als Ansitzwarten geeignete Bereiche fehlen. Zudem sind die Wasserstände – jahreszeitlich stark schwankend – z. T. sehr gering.

Des Weiteren ist aufgrund der nur geringen Flächengröße und störender Randeinflüsse auch eine Bedeutung der im Teilbereich 1 verbliebenen Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für typische Offenlandbrüter auszuschließen. Dies spiegelt sich auch in den eingehaltenen Abständen von mind. 600 m wider, die die im Umfeld nachgewiesene Offenlandart Feldlerche zeigt (siehe oben). Dementsprechend wird eine Bedeutung der Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Messtischblattausschnitt für den Lebensraum Acker gelisteten Offenlandbrüter Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel ausgeschlossen.

Auch als Nahrungshabitat für Greif- und Eulenvögel ist diesen Randflächen aufgrund der genannten Faktoren keine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Eine temporäre Nutzung als anteiliges Nahrungshabitat kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend zeigen die Änderungsbereiche und ihr nahes Umfeld mit Ausnahme des Bluthänflings keine nennenswerte Habitateignung für Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten (siehe Anlage 2). Sie könnten jedoch von einigen Arten sporadisch als Jagd- oder Teilnahrungshabitat genutzt werden.

### 3.1.3 Amphibien

Nachweise des Kammolchs, der für den 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Brockha-  
 gen“ gelistet ist, liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vor. Der im Teilbereich 2  
 der Planflächen vorhandene Casumer Bach, das RRB sowie die angrenzenden Gehölze  
 verfügen jedoch über einen grundsätzlich geeigneten Habitatkomplex aus Feuchtbereichen  
 und Strukturen als Landlebensraum, sodass ein Vorkommen nicht generell ausgeschlos-  
 sen werden kann.

### 3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und  
 betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Aus-  
 wahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

**Tab. 1      Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten**

| Vorhabenbestandteil                              | Wirkfaktor                                                                                     | Auswirkung                                                                                              |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| baubedingt                                       |                                                                                                |                                                                                                         |
| • Baufeldfreimachung                             | • Abschieben von Oberboden<br>• Gehölzrodung<br>• Gewässerverlegung                            | • Biotopverlust / -degeneration<br><br>• potenzieller Lebensraumverlust                                 |
| • Baustelleneinrichtungen                        | • temporäre Flächenbeanspruchung                                                               | • Biotopverlust / -degeneration                                                                         |
| • Baustellenbetrieb und -verkehr                 | • Schall- und Schadstoffemissionen                                                             | • potenzieller Lebensraumverlust                                                                        |
|                                                  | • Bodenvibrationen und Erschütterungen                                                         |                                                                                                         |
|                                                  | • Beunruhigung und Vergrämung                                                                  |                                                                                                         |
| anlagebedingt                                    |                                                                                                |                                                                                                         |
| • gewerbliche Bebauung                           | • Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung                            | • Biotopverlust / -degeneration<br>• Zerschneidung von Lebensräumen<br>• potenzieller Lebensraumverlust |
| • Anlage von Gewässern<br>• Eingrünungsmaßnahmen | • Flächenbeanspruchung<br>• Anlage von Ersatzgewässern und Gehölzstrukturen<br>• Anpflanzungen | • Schaffung von Ersatzlebensraum                                                                        |
| • Freigabe / Erhalt von Ackerflächen             | • Flächenerhalt                                                                                | • Sicherung von Lebensraum                                                                              |



| Vorhabenbestandteil                                                     | Wirkfaktor                                                                                                                                                                           | Auswirkung                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| betriebsbedingt                                                         |                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>gewerbliche Nutzungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>geringe additive visuelle und akustische Störungen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehr etc. (Lärm und Licht)</li> <li>Kollision</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Tötung von Individuen</li> <li>potenzieller Lebensraumverlust</li> </ul> |

Dabei ist im Hinblick auf die vorliegenden Planungen zu berücksichtigen, dass sich diese auf Flächen innerhalb eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans beziehen, der grundsätzlich auf die planungsrechtliche Absicherung eines Gewerbestandorts abzielt. Der innerhalb der Flächen verlaufende naturnahe Gewässerlauf des Casumer Bachs wird als berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der WRRL schon heute in die umliegenden Gewebennutzungen eingebunden. Dementsprechend haben sich die hier ggf. vorkommenden Individuen an die bereits bestehenden Nutzungen bzw. die örtlich insgesamt gegebene Siedlungsnähe und hierdurch bedingten Vorbelastungen (Lärm, Licht, Ziel- und Quellverkehr, Bewegungen etc.) gewöhnt. Zudem reduzieren sich die Planungen auf relativ kleine Teilflächen (Teilbereich 1 ca. 4,6 ha, Teilbereich 2 ca. 1,1 ha), innerhalb derer im Wesentlichen eine Neuordnung der vorhandenen rechtskräftigen flächenbezogenen Festsetzung erfolgt bzw. sogar ca. 1 ha aus der Bebaubarkeit herausgenommen werden soll.

Unabhängig davon werden nachstehend die möglichen Wirkfaktoren durch die Umsetzung der Planungen für die im Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

### 3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Kontext zu den vorliegenden Planungen und Daten auch für die zu betrachtenden, gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen und für den Siedlungsraum nicht untypischen bzw. mehrheitlich strukturgebunden jagenden Arten (Zwerg-, Fransen-, Große / Kleine Bart- und Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler sowie Braunes Langohr und Großes Mausohr) eine Betroffenheit von Quartieren ausgeschlossen werden. Zum einen liegen dafür keine Hinweise für den Raum vor. Zum anderen sind innerhalb der unmittelbaren Planflächen weder Gebäude noch Baumstrukturen vorhanden, die dafür eine Eignung besitzen. Umliegende Gebäude

(überwiegend Gewerbehallen) und Gehölze verfügen ebenfalls über keine besondere Eignung. Horst- und Höhlenbäume, markantes Totholz, störungsfreie Altbaumbestände etc. fehlen gleichermaßen wie leerstehende Gebäude, frostfreie Dachböden und Keller etc.

Mögliche Verluste von Teilnahrungshabitaten würden hingegen aufgrund der nur geringen Flächengrößen der von den Planungen betroffenen Strukturen in Verbindung mit den relativ großen Aktionsradien der Art und den im Gesamtraum verbleibenden, mindestens gleichwertig gearteten Strukturen keine populationsrelevanten Auswirkungen haben.

Insbesondere in Bezug auf mögliche Funktionsverluste im Teilbereich 2 ist zu relativieren, dass die dort mit der Planumsetzung möglicherweise verbundenen Strukturverluste (vorhandene Gewässerachse des Casumer Bachs, begleitende Gehölze, RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH etc.) nur temporär sein werden. Innerhalb der zukünftig im Bebauungsplan in diesem Bereich weiterhin erfolgenden Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB soll erneut eine naturnahe Verlegung des Casumer Bachs erfolgen. Auch werden hier Randstrukturen analog zur Bestandssituation wieder anteilig bepflanzt, sodass langfristig gesehen Bestands- und Planungssituation vergleichbar sein werden. Da der Neuverlauf – unabhängig vom Artenschutz – aus den wasserrechtlichen Gegebenheiten heraus hergerichtet sein muss, bevor der Altverlauf durch planungsbedingte Umstrukturierungen in Anspruch genommen wird, werden alternative Strukturen – wenn auch erst im „Jungstadium“ – vorgezogen zum erfolgenden Eingriff zur Verfügung stehen. Die gleiche zeitliche Vorgehensweise besteht zwangsläufig bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Damit kann auch ein Verlust von Strukturen, die zu einer möglichen Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen führen könnte, ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Offenlandbereiche ist vielmehr für die schon heute über das Planungsrecht für Gewerbenutzungen abgesicherten Flächenanteile im Teilbereich 1 positiv hervorzuheben, dass hier nach einer Umsetzung der Planungen Flächenanteile von ca. 1 ha zukünftig nicht mehr bebaubar sein werden. Die bestehende Ackernutzung wird weiter fortgesetzt werden können, sodass hier ein Flächen- / Strukturverlust verringert bzw. Pufferzonen zu umliegenden Freiflächen erweitert werden. Auch die im Teilbereich 1 angepassten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit Pflanzgeboten für eine freiwachsende geschlossene Landschaftshecke aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern sind gleichermaßen wie auch die entlang der L 785 vorgesehene Baumreihe mit standortheimischen Laubbäumen mit Heckenunterpflanzung aus standortheimischen Gehölzen und die Wildstrauchheckenanpflanzung im Süden positiv zu werten. Hier entstehen kleinräumig Strukturen, die zur Nahrungssuche aber auch zur Orientierung im Raum genutzt werden können.

Unabhängig davon unterliegt der Raum schon heute verschiedenen Vorbelastungen durch Lärm, Licht, Menschen, Verkehr etc., sodass Bestands- und Planungssituation annähernd vergleichbar bleiben werden. Auch mögliche temporäre Störungen durch Bautätigkeiten



werden in beiden Teilbereichen im Vergleich zu der vorbelasteten Bestandssituation keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtliche Konflikte auslösen.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. der möglichen akustischen und optischen Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine relevanten additiven Störungen oder Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre werden weiterhin über die bestehenden Straßenanbindungen erfolgen. Erhebliche Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden nicht erwartet.

Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass über die bestehenden Vorbelastungen hinaus additive Störungen zu vermeiden sind. Selbst wenn sich das zu erwartende Artenspektrum überwiegend gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlich zeigt, sind im Rahmen der weiteren Planungen Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. In Anlehnung an UNEP / EUROBATS (2018) wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 – 650 nm) sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus. Solche Leuchtmittel besitzen eine geringe Anziehung auf Insekten und werden von Fledermäusen kaum wahrgenommen. Ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche ist mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen – analog zur Bestandssituation – weiterhin auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe auch Kap. 5.1).

In der Summe sind damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und der mit den Planungen verbundenen Umstrukturierungen innerhalb bereits planungsrechtlich abgesicherter Flächen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile erkennbar, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise zur allgemeinen Vermeidung additiver Störungen durch Licht aufgenommen (siehe Kap. 5.1).

### **3.2.2 Vogelarten**

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen konnte unter Berücksichtigung der für den Raum vorliegenden Daten, der örtlichen Habitateignung bzw. der gesamträumlichen Situation einschließlich bestehender Vorbelastungen bereits eine deutliche Eingrenzung des möglicherweise von den Planungen betroffenen Artenspektrums vorgenommen werden (siehe Kap. 3.1). Grundsätzlich sind vor Ort eher weit verbreitete bzw. störungsunempfindlichere und für den Siedlungsraum typische „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise zu erwarten, die sich an die bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben und bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind. Diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht abgearbeitet.

Für die im Messtischblatt bekannten planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 1) wird mit Ausnahmen des Bluthänflings eine Bedeutung der Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. In Bezug auf den Bluthänfling ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Art zum einen keine tradierten Altnester nutzt und sich zum anderen die möglicherweise im Gebiet vorkommenden Individuen an die bestehenden Vorbelastungen bereits gewöhnt haben. Ergänzend zu den vorhandenen Störungen durch Gewerbe, Licht, Menschen etc. ist in Bezug auf mögliche vorhabenbedingte Konflikte zu relativieren, dass z. B. im Umfeld des Casumer Bachs und des RRB immer wieder Pflegearbeiten durchgeführt werden, mit denen regelmäßige Veränderungen der Örtlichkeit einhergehen (Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze etc.). Zusätzlich ist den möglichen Funktionsverlusten im Teilbereich 2 entgegenzusetzen, dass diese nur temporär sein werden. Innerhalb der zukünftig im Bebauungsplan in diesem Bereich weiterhin erfolgenden Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB soll erneut eine naturnahe Verlegung des Casumer Bachs erfolgen. Auch werden hier Randstrukturen analog zur Bestandssituation wieder anteilig bepflanzt. Da der Neuverlauf aus den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Gegebenheiten hergerichtet sein muss, bevor der Altverlauf durch planungsbedingte Umstrukturierungen in Anspruch genommen wird, werden alternative Strukturen – wenn auch erst im „Jungstadium“ – vorgezogen zum erfolgenden Eingriff zur Verfügung stehen. Gleiche zeitliche Abhängigkeiten bestehen auch bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Ergänzend werden auch durch die im Teilbereich 1 angepassten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Gehölzstrukturen im Raum geschaffen bzw. auch im Umfeld der Änderungsbereiche gleichwertige Strukturen verbleiben, in die ein zwischenzeitliches Ausweichen möglich wäre.

Bei einer ergänzenden Berücksichtigung der für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG, die zur Vermeidung erheblicher Störungen und baubedingter Tötungsrisiken von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Schnitt- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brutzeit

ausschließen (Bauzeitenregelung), können für in Gehölzen brütende Arten wie auch den Bluthänfling verfahrenskritische Sachverhalte ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe auch Kap. 5.1). Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Vorhabenbedingte Konflikte bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Teilnahrungshabitaten sind analog zu den Ausführungen für den möglichen Verlust von Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling und andere Gehölzstrukturen nutzende Arten geeignet sind, ebenfalls zu relativieren. Da innerhalb der zukünftigen Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB im Teilbereich 2 mit dem Bestand vergleichbare Strukturen entstehen und auch im Umfeld der Planungen gleichwertige Strukturen verbleiben, sind in der Summe keine Funktionsverluste zu erwarten, die zu Einschränkungen von möglichen Populationen von Arten wie Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Star, Waldohreule etc. führen könnten. Bestand und Planungssituation werden langfristig gesehen vergleichbar bleiben.

Die im Teilbereich 1 anteilig verbliebenen Ackerflächen werden hingegen durch die Umsetzung anteilig aus der Bebaubarkeit herausgenommen, sodass diese weiter fortbestehen werden und ein Flächen- / Strukturverlust verringert bzw. Pufferzonen zu umliegenden Freiflächen erweitert werden. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandarten wurde hier bereits im Kap. 3.1.2 ausgeschlossen. Mögliche Nutzungen als anteiliges Nahrungshabitat durch die im Messtischblatt gelisteten Greif- und Eulenvögel wie Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz oder auch Arten wie Bluthänfling, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star werden hingegen weiterhin fortbestehen können. Essenzielle Strukturverluste sind unter Berücksichtigung der geringen Flächen und der im Gesamtraum bestehenden Strukturen auszuschließen.

Unabhängig davon ist vorsorglich eine Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen. Andernfalls ist vorher ein Vorkommen von Offenlandarten durch eine fachkundige Person auszuschließen. In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang vorübergehend auch optische Vergrämgungsmaßnahmen möglich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe auch Kap. 5.1).

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. der möglichen akustischen und optischen Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine relevanten additiven Störungen oder Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre werden weiterhin über die bestehenden Straßenanbindungen erfolgen. Erhebliche Verkehrszunahmen werden nicht erwartet.

Mögliche temporäre Störungen durch Bautätigkeiten werden in beiden Teilbereichen im Vergleich zu der vorbelasteten Bestandssituation keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtliche Konflikte auslösen.

Über die bestehenden Vorbelastungen hinaus bleiben jedoch additive Störungen zu vermeiden. Selbst wenn sich das zu erwartende Artenspektrum überwiegend gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlich zeigt, sind im Rahmen der weiteren Planungen Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche ist mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen – analog zur Bestandssituation – weiterhin auszuschließen.

In der Summe sind damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und der mit den Planungen verbundenen Umstrukturierungen innerhalb bereits planungsrechtlich abgesicherter Flächen keine Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile erkennbar, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf additive Störungen durch Licht und Bauzeitenregelungen zur Vermeidung baubedingter Tötungsrisiken aufgenommen (siehe Kap. 5.1).

### **3.2.3 Amphibien**

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welcher auch der Überwinterung dient, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

In Bezug auf diese Differenzierung könnten die im Teilbereich 2 bestehenden Strukturen mit dem Casumer Bach, einem RRB sowie angrenzenden Gehölzen trotz fehlender Nachweise eine mögliche Bedeutung für den Kammmolch übernehmen. Sie bilden in der Summe einen grundsätzlich geeigneten Habitatkomplex aus Feuchtbereichen und Strukturen als Landlebensraum. Wie bereits für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel beschrieben ist jedoch für mögliche vorhabenbedingte Funktionsverluste zu relativieren, dass

diese nur temporär sein werden. Innerhalb der zukünftig im Bebauungsplan weiterhin erfolgenden Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB soll erneut eine naturnahe Verlegung des Casumer Bachs erfolgen. Auch werden hier Randstrukturen analog zur Bestandssituation wieder anteilig bepflanzt, sodass langfristig gesehen Bestands- und Planungssituation vergleichbar sein werden. Da der Neuverlauf aus den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Gegebenheiten heraus bereits hergerichtet sein muss bevor der Altverlauf überbaut wird, werden alternative Strukturen vorgezogen zum erfolgreichen Eingriff zur Verfügung stehen. Darüber hinaus verbleiben im Nahbereich entlang des übrigen Gewässerlaufes vergleichbare Strukturen, in die zwischenzeitig ausgewichen werden kann (Gehölze, Gewässer, Saumstrukturen etc.). Gleiche zeitliche Abhängigkeiten bestehen auch bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH.

Auf ergänzende Maßnahmen in Bezug auf verbleibende baubedingte Tötungsrisiken wird in der nachstehenden vertiefenden Prüfung (Stufe II) eingegangen.

### **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

#### **3.3.1 Säugetiere**

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind temporär Einzeltiere mehrerer, für den Siedlungsraum nicht untypischer Fledermausarten möglich, die die örtlichen Strukturen ggf. als Teilnahrungshabitat nutzen könnten. In der Summe sind jedoch unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Vorbelastungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile erkennbar, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise zur allgemeinen Vermeidung additiver Störungen durch Licht aufgenommen (siehe Kap. 5.1).

### **3.3.2 Vogelarten**

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind temporär Einzeltiere mehrerer der für den örtlichen Messtischblattausschnitt gelisteten Arten möglich, die die örtlichen Strukturen ggf. als Teilnahrungshabitat nutzen könnten. In der Summe sind jedoch unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Vorbelastungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile erkennbar, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird bei einer Berücksichtigung der für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG auch für in Gehölzen brütende Arten wie auch den Bluthänfling ausgeschlossen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Die im Bebauungsplan berücksichtigten Hinweise beziehen sich auf die Bauzeitenregelung in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG und die allgemeine Vermeidung additiver Störungen durch Licht (siehe Kap. 5.1).

### **3.3.3 Amphibien**

Im Bereich des geplanten Vorhabens (Teilbereich 2) sind Vorkommen des Kammmolchs nicht sicher auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen können im Wesentlichen durch den absehbaren Ersatz ggf. entstehender Strukturverluste für die Art ausgeschlossen werden, die sich unabhängig vom Artenschutz aus den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Gegebenheiten ableiten. Sowohl der Casumer Bach als auch das RRB einschließlich Gehölzen werden bei einer Umsetzung der Planung in vergleichbarer Form zeitlich vorgezogen, zum Verlust der bestehenden Strukturen ersetzt und neu hergerichtet. Die dafür erforderlichen Flächen werden über Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB gesichert.

Auf ergänzende Maßnahmen in Bezug auf mögliche verbleibende baubedingte Tötungsrisiken wird in der nachstehenden vertiefenden Prüfung (Stufe II) eingegangen.

## **4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt nachstehend eine vertiefende Prüfung. Dabei werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens weder nachgewiesen noch zu erwarten, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.



Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung. Arten mit ähnlichen Lebensraumanprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, können zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst werden.

#### **4.1 Amphibien**

Im Bereich des geplanten Vorhabens (Teilbereich 2) sind Vorkommen des Kammmolchs nicht sicher auszuschließen. Da jedoch sowohl in Bezug auf den Casumer Bach als auch das RRB und die Gehölze möglicherweise durch die Art genutzte Strukturen bei einer Umsetzung der Planung in vergleichbarer Form wieder neu geschaffen werden, können erhebliche Beeinträchtigungen im Wesentlichen ausgeschlossen werden. Entsprechende Flächen werden durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB abgesichert.

Da der Neuverlauf des Casumer Bachs aus wasserrechtlichen Gegebenheiten heraus hergerichtet sein muss bevor der Altverlauf durch planungsbedingte Umstrukturierungen in Anspruch genommen wird, werden alternative Strukturen vorgezogen zum erfolgenden Eingriff zur Verfügung stehen. Die gleichen zeitlichen Abhängigkeiten zwischen Eingriff und Neugestaltung ist zwangsläufig auch in Bezug auf die Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH gegeben.

Ergänzend ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh in Bezug auf das RRB vor einer Inanspruchnahme eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse sind ggf. kurzfristig weitere Maßnahmen vorzusehen, die ebenfalls frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen sind. Dazu zählen z. B. ein Umsiedeln von Tieren, ein zeitlicher Ausschluss der Überbauung während Laich- und Entwicklungszeiten, ein temporärer Rückwandschutz oder auch eine auf nachgewiesene Arten abgestimmte Gewässergestaltung des neuen RRB etc. Auch kann sich in diesem Zusammenhang – bzw. generell hinsichtlich der absehbaren gewässerbaulichen Maßnahmen – eine ökologische Baubegleitung als sinnvoll herausstellen. In den Bebauungsplan wird dazu ein entsprechender Hinweis aufgenommen (siehe Kap. 5.1).



## **5            Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

### **5.1            Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

Im Zusammenhang mit 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten, die inhaltlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Bauzeitenbeschränkung
- Vermeidung von Störungen durch Licht
- zeitliche Regelungen zur naturnahen Verlegung des Casumer Bachs sowie Herrichtung eines neuen RRB
- Untersuchung des RRB durch eine fachkundige Person auf mögliche Amphibienvorkommen vor einer Überbauung

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

#### **Bauzeitenbeschränkung**

Die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG einschließlich der sich daraus ableitenden zeitlichen Vorgaben zu Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September sind zu berücksichtigen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Ergänzend dazu ist die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen vorsorglich außerhalb des Zeitfensters zwischen dem 1. März und 15. Juni vorzunehmen. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. vorübergehend auch optische Vergrämuungsmaßnahmen möglich.

Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht planungsrelevanten Arten zusammensetzen, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden.

### **Vermeidung von Störungen durch Licht**

Additive Störungen durch Lärm, Licht etc. sind für den Raum zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich – insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen – auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen ist ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche – analog zur Bestandssituation – weiterhin auszuschließen.

### **Zeitliche Regelungen zur naturnahen Verlegung des Casumer Bachs sowie Herrichtung eines neuen RRB**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen geplanten naturnahen Gewässerstrukturen zeitlich vor der Inanspruchnahme des Casumer Bachs herzurichten sind. Gleiches gilt bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Die zeitliche Abfolge, die sich zwangsläufig aus den wasserrechtlichen Gegebenheiten ableitet, dient gleichzeitig dem Ausschluss möglicher Funktionsverluste von Habitatstrukturen.

### **Untersuchung des RRB durch eine fachkundige Person auf mögliche Amphibienvorkommen vor einer Überbauung**

Bei einer Inanspruchnahme des im Teilbereich 2 gelegenen RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH ist im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Die zu berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

## **5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, mit der die vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch Entwicklung geeigneter Ausweichhabitats aufgefangen werden. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder

bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen und in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommenen, sich aus den wasserrechtlichen Gegebenheiten ableitenden zwangsläufigen zeitlichen Regelungen zur Herrichtung neuer Gewässer- und Gewässer-randstrukturen (Casuner Bach und RRB) sind keine ergänzenden, vorgezogen zur Umsetzung der vorliegenden Planungen zu realisierenden, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen.

## **6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages**

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Dazu zählt, dass baubedingte Verletzungs- und Tötungsrisiken von Individuen durch die allgemein einzuhaltenden Verbote des § 39 BNatSchG minimiert werden.

Zusätzlich ist eine Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen vorsorglich außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen. Andernfalls ist vorher ein Vorkommen von Offenlandarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.

Ergänzend dazu sind die innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilflächen geplanten naturnahen Gewässerstrukturen zeitlich vor der Inanspruchnahme des Casumer Bachs herzurichten, um insbesondere einen möglichen Funktionsverlust von Habitatstrukturen auszuschließen. Gleiches Vorgehen gilt bei einer Inanspruchnahme des im Teilbereich 2 gelegenen RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Da die zeitliche Abhängigkeit aufgrund der wasserrechtlichen Gegebenheiten unabhängig vom Artenschutz besteht, stellt dieser Sachverhalt keine spezifischen Maßnahmen aus dem gesetzlichen Artenschutz dar, sondern bildet eine multifunktional konfliktminimierende Maßnahme.

Darüber hinaus ist bei einer Inanspruchnahme des RRB im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Die zu berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.



Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht nicht.

Mögliche temporäre Störungen durch Bautätigkeiten werden in beiden Teilbereichen im Vergleich zu der vorbelasteten Bestandssituation keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtliche Konflikte auslösen.

Über die bestehenden Vorbelastungen hinaus bleiben jedoch additive Störungen zu vermeiden. Selbst wenn sich das zu erwartende Artenspektrum überwiegend gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlich zeigt, sind im Rahmen der weiteren Planungen Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen ist ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche – analog zur Bestandssituation – weiterhin auszuschließen.

Damit werden bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen ökologische Funktionen möglicherweise im Raum bestehender Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Verluste essenzieller Habitatbestandteile, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010), sind nicht erkennbar. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

## 7 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Er bezieht sich auf die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ der Stadt Borgholzhausen im Bereich eines bereits in weiten Teilen umgesetzten Gewerbegebiets westlich der Bahnhofstraße (L 785).

Ziel der Änderungsplanung ist, eine optimierte Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen durch eine Neuordnung der festgesetzten Baufelder planerisch abzusichern. Diese gehen mit der Umgestaltung und Neuabgrenzung von Flächen zur Anpflanzung / Eingrünung einher. Ergänzend dazu soll mit der Änderungsplanung die Rücknahme von absehbar nicht für den Gewerbestandort zur Verfügung stehenden Flächen sowie eine naturnahe Verlegung des Casumer Bachs erfolgen.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, der Auswertung vorhandener Informationen im Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

In der Summe kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind. Unter Einbezug der im Raum bestehenden Vorbelastungen, der über den Bebauungsplan abgedeckten Inhalte und der aus den wasserrechtlichen Gegebenheiten resultierenden zeitlichen Abhängigkeiten von Inanspruchnahme und Neuanlage örtlicher Gewässerstrukturen (Casumer Bach und RRB) können erhebliche nachteilige Veränderungen für den Raum sowie Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden. Zu den inhaltlich berücksichtigten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zählen die nachstehenden Punkte.

- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten (Bauzeitenregelungen). Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
- Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen (ergänzende Bauzeitenregelungen). In Abstimmung mit

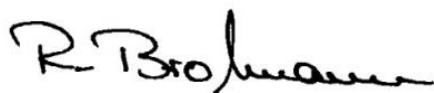
der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. vorübergehend auch optische Vergrämnungsmaßnahmen möglich.

- Die in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen geplanten naturnahen Gewässerstrukturen sind zeitlich vor der Inanspruchnahme des Casumer Bachs herzurichten. Gleiches gilt bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Die zeitliche Abfolge, die sich zwangsläufig aus den wasserrechtlichen Gegebenheiten ableitet, dient gleichzeitig dem Ausschluss möglicher Funktionsverluste von Habitatstrukturen

Ergänzend ist bzgl. des RRB im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Die berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

- Additive Störungen durch Lärm, Licht etc. sind für den Raum zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich – insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen – auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen ist ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche – analog zur Bestandssituation – weiterhin auszuschließen.

Herford, 10.03.2021



## **8 Quellenverzeichnis**

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2020)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 21. Juli 2020

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39152>].

LANUV NRW (2020a)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 21. Juli 2020

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020b)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website, abgerufen am 22. Juli 2020

[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]

.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012)

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - AGREEMENT ON THE CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - AGREEMENT ON THE CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



Liste der im 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Brockhagen“ vorkommenden planungsrelevanten Arten (LANUV NRW 2020)

| Art                   |                                  | EZ NRW<br>(ATL) | Status / bekannte Vorkom-<br>men im MTB | Ausschnitt<br>MTB |
|-----------------------|----------------------------------|-----------------|-----------------------------------------|-------------------|
| Deutscher Name        | Wissens. Name                    |                 |                                         |                   |
| Säugetiere            |                                  |                 |                                         |                   |
| Bechsteinfledermaus   | <i>Myotis bechsteinii</i>        | S+              | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | G               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | G-              | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | G               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Große Bartfledermaus  | <i>Myotis brandtii</i>           | U               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | U               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Kleinabendsegler      | <i>Nyctalus leisleri</i>         | U               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i>         | G               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentonii</i>        | G               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | G               | Nachweis ab 2000 vorhanden              | 3915_2            |
| Vögel                 |                                  |                 |                                         |                   |
| Baumpieper            | <i>Anthus trivialis</i>          | U               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Bluthänfling          | <i>Carduelis cannabina</i>       | unbek.          | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Eisvogel              | <i>Alcedo atthis</i>             | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Feldlerche            | <i>Alauda arvensis</i>           | U-              | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Feldsperling          | <i>Passer montanus</i>           | U               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Gartenrotschwanz      | <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | U               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Girlitz               | <i>Serinus serinus</i>           | unbek.          | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Habicht               | <i>Accipiter gentilis</i>        | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Kiebitz               | <i>Vanellus vanellus</i>         | S               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Kleinspecht           | <i>Dryobates minor</i>           | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Kuckuck               | <i>Cuculus canorus</i>           | U-              | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Mäusebussard          | <i>Buteo buteo</i>               | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Mehlschwalbe          | <i>Delichon urbica</i>           | U               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Rauchschwalbe         | <i>Hirundo rustica</i>           | U-              | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Rebhuhn               | <i>Perdix perdix</i>             | S               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Schleiereule          | <i>Tyto alba</i>                 | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Schwarzspecht         | <i>Dryocopus martius</i>         | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Sperber               | <i>Accipiter nisus</i>           | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Star                  | <i>Sturnus vulgaris</i>          | unbek.          | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Steinkauz             | <i>Athene noctua</i>             | S               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Turmfalke             | <i>Falco tinnunculus</i>         | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |
| Uhu                   | <i>Bubo bubo</i>                 | G               | Brutvorkommen ab 2000                   | 3915_2            |

|                  |                                |   |                            |        |
|------------------|--------------------------------|---|----------------------------|--------|
| Wachtel          | <i>Coturnix coturnix</i>       | U | Brutvorkommen ab 2000      | 3915_2 |
| Waldkauz         | <i>Strix aluco</i>             | G | Brutvorkommen ab 2000      | 3915_2 |
| Waldlaubsänger   | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | G | Brutvorkommen ab 2000      | 3915_2 |
| Waldohreule      | <i>Asio otus</i>               | U | Brutvorkommen ab 2000      | 3915_2 |
| Waldschnepfe     | <i>Scolopax rusticola</i>      | G | Brutvorkommen ab 2000      | 3915_2 |
| Wespenbussard    | <i>Pernis apivorus</i>         | U | Brutvorkommen ab 2000      | 3915_2 |
| <b>Amphibien</b> |                                |   |                            |        |
| Kammolch         | <i>Triturus cristatus</i>      | U | Nachweis ab 2000 vorhanden | 3915_2 |

**Legende**

|   |                               |              |                                                                         |
|---|-------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------|
| S | ungünstig/schlecht (rot)      | EZ NRW (KON) | Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW |
| U | ungünstig/unzureichend (gelb) | MTB          | Messtischblatt                                                          |
| G | günstig (grün)                |              |                                                                         |

Stadt Borgholzhausen

# **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“**

Artenschutzbeitrag

*Anlage 2*

*Vorprüfung*

## Vorprüfung

### Säugetiere

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                         | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Betroffenheit                           |
|---------------------------------------------------------|-----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Bechsteinfledermaus</b><br><i>Myotis bechsteinii</i> | 2         | 2       | Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Das UG zeigt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                   | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------|-----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Braunes Langohr</b><br><i>Plecotus auritus</i> | G         | V       | Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die das UG zwischenzeitlich als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br><br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktmin-derung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenom-men, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                            | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------|-----------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Breitflügelfledermaus</b><br><i>Eptesicus serotinus</i> | 2         | G       | Gebäufledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3 - 15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spalten verstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die das UG zwischenzeitlich als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktmin-derung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenom-men, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                     | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------|-----------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fransenfledermaus</b><br><i>Myotis nattereri</i> | *         | *       | Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die z. B. den durch das UG verlaufenden Casumer Bach als lineare Leitstruktur nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br><br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Der Casumer Bach einschließlich seiner Randstrukturen wird in seiner linearen Ausprägung im Zuge der Umsetzung der Planungen in vergleichbarer Form neu angelegt, sodass in der Summe keine Strukturverluste zu erwarten sind. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktminderung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenommen, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                       | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------|-----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Große Bartfledermaus</b><br><i>Myotis brandtii</i> | 2         | V       | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die z. B. den durch das UG verlaufenden Casumer Bach als lineare Leitstruktur nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br><br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Der Casumer Bach einschließlich seiner Randstrukturen wird in seiner linearen Ausprägung im Zuge der Umsetzung der Planungen in vergleichbarer Form neu angelegt, sodass in der Summe keine Strukturverluste zu erwarten sind. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktminderung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenommen, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |



| Deutscher Name<br>Wissens. Name               | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------|-----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Großes Mausohr</b><br><i>Myotis myotis</i> | 2         | V       | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30 - 35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhaltenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die z. B. den durch das UG verlaufenden Casumer Bach als lineare Leitstruktur nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br><br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Der Casumer Bach einschließlich seiner Randstrukturen wird in seiner linearen Ausprägung im Zuge der Umsetzung der Planungen in vergleichbarer Form neu angelegt, sodass in der Summe keine Strukturverluste zu erwarten sind. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktminderung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenommen, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br><i>Wissens. Name</i>                   | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------|-----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kleine Bartfledermaus</b><br><i>Myotis mystacinus</i> | 3         | V       | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 - 70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die z. B. den durch das UG verlaufenden Casumer Bach als lineare Leitstruktur nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br><br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Der Casumer Bach einschließlich seiner Randstrukturen wird in seiner linearen Ausprägung im Zuge der Umsetzung der Planungen in vergleichbarer Form neu angelegt, sodass in der Summe keine Strukturverluste zu erwarten sind. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktminderung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenommen, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                        | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------|-----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kleiner Abendsegler</b><br><i>Nyctalus leisleri</i> | V         | D       | Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10 - 70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die das UG zwischenzeitlich als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br><br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktmin-derung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenom-men, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                      | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Betroffenheit                           |
|------------------------------------------------------|-----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Wasserfledermaus</b><br><i>Myotis daubentonii</i> | G         | *       | Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20 - 50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br>Das UG zeigt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                            | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------|-----------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zwergfledermaus</b><br><i>Pipistrellus pipistrellus</i> | *         | *       | Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11 - 12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält zudem keine konkreten Nachweisdaten für die Art innerhalb der Planflächen und angrenzenden Bereiche. Im Abstand von mind. 600 m zu den Planflächen wurde jedoch in 2012 der Verdacht auf ein Winter- / Zwischenquartier erbracht (LANUV NRW 2020b).<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die z. B. den durch das UG verlaufenden Casumer Bach als lineare Leitstruktur nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Für die Art geeignete Quartierstrukturen sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.<br><br>Mögliche Einschränkungen von Jagdhabitaten werden gering bleiben und keine nachhaltigen Auswirkungen für die Art haben. Der Casumer Bach einschließlich seiner Randstrukturen wird in seiner linearen Ausprägung im Zuge der Umsetzung der Planungen in vergleichbarer Form neu angelegt, sodass in der Summe keine Strukturverluste zu erwarten sind. Ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen ist auszuschließen. Unabhängig davon ist der Raum durch gewerbliche Nutzungen etc. bereits deutlich vorbelastet. Zur weiteren Konfliktminderung wird in den B-Plan ein Hinweis aufgenommen, additive Störungen durch Licht zu vermeiden.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

Vögel

| Deutscher Name<br>Wissens. Name              | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Betroffenheit                           |
|----------------------------------------------|-----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Baumpieper</b><br><i>Anthus trivialis</i> | 2         | 3       | Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Das UG zeigt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                   | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------|-----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bluthänfling</b><br><i>Carduelis cannabina</i> | 3         | 3       | Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die das UG zwischenzeitlich als Teilnahrungshabitat oder auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | Da die Art keine tradierten Altnester aufsucht und schon heute im Umfeld des Casumer Bachs immer wieder Pflegearbeiten durchgeführt werden, mit denen regelmäßige Veränderungen der Örtlichkeit einhergehen (Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze etc.) und sich die möglicherweise im Gebiet vorkommenden Individuen an die bestehenden Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen gewöhnt haben, wird die örtliche Situation bei einer Umsetzung der Planungen langfristig gesehen mit dem Bestand vergleichbar sein. Dazu trägt bei, dass mögliche Funktionsverluste von Habitatstrukturen im Teilbereich 2 nur temporär sein werden und durch die innerhalb der zukünftig im Bebauungsplan in diesem Bereich erfolgenden Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB vergleichbar ersetzt werden. Da sowohl für den Casumer Bach als auch das örtliche RRB aus den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Gegebenheiten heraus ein Ersatzgewässer hergerichtet sein muss bevor die Bestandsgewässer / -strukturen in Anspruch genommen werden, werden alternative Strukturen vorgezogen zum Eingriff zur Verfügung stehen. |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche | Vorkommen im UG | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------|-----------|---------|---------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                 |           |         |                     |                 | <p>Ergänzend werden durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Gehölzstrukturen im Raum geschaffen, Ackerflächen anteilig aus der Bebaubarkeit herausgenommen und es verbleiben im Umfeld der Änderungsbereiche gleichwertige Strukturen, in die ein zwischenzeitliches Ausweichen möglich wäre.</p> <p>Bei einer zusätzlichen Berücksichtigung der für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG (Hinweis im B-Plan zur Bauzeitenregelung) können verfahrenskritische Sachverhalte ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</p> |



| Deutscher Name<br>Wissens. Name         | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                                  |
|-----------------------------------------|-----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <b>Eisvogel</b><br><i>Alcedo atthis</i> | *         | *       | <p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.</p> | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Das UG zeigt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Auch der im Teilbereich 2 durch das Plangebiet verlaufende Casumer Bach besitzt im örtlichen Gewässerabschnitt keine für die Art geeignete Ausprägung (Steilufer, Ansitzwarten etc.).</p> <p>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b></p> | <p>► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name             | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------|-----------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Feldlerche</b><br><i>Alauda arvensis</i> | 3S        | 3       | Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält keine konkreten Nachweisdaten für die Art innerhalb der Planflächen und angrenzender Bereiche. Erst im deutlichen Abstand zu den Planflächen (mind. 600 m) wurde in 2011 ein Brutvorkommen kartiert (LANUV NRW 2020b).<br>Das eigentliche UG bzw. die Änderungsbereiche selbst verfügen lediglich im Teilbereich 1 anteilig über als Acker genutzte Freiflächen, denen jedoch keine besondere Habitategnung zuzuschreiben ist.<br><br>► <b>Vorkommen im UG bekannt.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile im Raum nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst besitzen aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Das spiegelt sich auch in den eingehaltenen Abständen der im Raum bekannten Vorkommen (mind. 600 m Abstand) zu den Planflächen wider. Zudem werden im Teilbereich 1 anteilig sogar Ackerflächen aus der Bebaubarkeit herausgenommen, sodass diese weiter fortbestehen werden und ein Flächen- / Strukturverlust verringert bzw. Pufferzonen zu umliegenden Freiflächen erweitert werden. Zudem wird vorsorglich in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass eine Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Andernfalls ist vorher ein Vorkommen von Offenlandarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name               | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------|-----------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Feldsperling</b><br><i>Passer montanus</i> | 3         | V       | Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudeni-schen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Än-derungsbereiche als Teilnahrungshabitat nut-zen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbe-reiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprä-gung, Infrastrukturen und anderer Vorbelas-tungen lediglich eine untergeordnete Funk-tion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flä-chenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen ver-gleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sach-verhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                                     | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gartenrotschwanz</b><br><i>Phoenicurus</i><br><i>phoenicurus</i> | 2         | V       | Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsgebiete als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen.<br>Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbe-reiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprä-gung, Infrastrukturen und anderer Vorbelas-tungen lediglich eine untergeordnete Funk-tion als Teilnahrungshabitat übernehmen.<br>Unter Berücksichtigung der geplanten Flä-chenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB werden Bestand und Planungssituation langfristig ge-sehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskriti-sche Sachverhalte können ausgeschlossen werden.<br><br>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name          | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------|-----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Girlitz</b><br><i>Serinus serinus</i> | 2         | *       | Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsgebiete als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbe-reiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprä-gung, Infrastrukturen und anderer Vorbelas-tungen lediglich eine untergeordnete Funk-tion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flä-chenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB werden Bestand und Planungssituation langfristig ge-sehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskriti-sche Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name             | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Betroffenheit                           |
|---------------------------------------------|-----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Habicht</b><br><i>Accipiter gentilis</i> | 3         | *       | Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-<br>tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW -<br>@LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten<br>Nachweisdaten für die Planflächen und ihr<br>Umfeld.<br>Das UG zeigt aufgrund der gewerblichen<br>Überprägung keine geeigneten Lebensraum-<br>strukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlos-<br/>sen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name            | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------|-----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kiebitz</b><br><i>Vanellus vanellus</i> | 2S        | 2       | Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält keine konkreten Nachweisdaten für die Art innerhalb der Planflächen und angrenzenden Bereiche.<br>Das eigentliche UG bzw. die Änderungsbereiche selbst verfügen lediglich im Teilbereich 1 anteilig über als Acker genutzte Freiflächen, denen keine besondere Habitatsignung zuzuschreiben ist.<br><br>► <b>Vorkommen im UG unwahrscheinlich.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen.<br>Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst zeigen aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Zudem werden im Teilbereich 1 anteilig sogar Ackerflächen aus der Bebaubarkeit herausgenommen, sodass diese weiter fortbestehen werden und ein Flächen- / Strukturverlust verringert bzw. Pufferzonen zu umliegenden Freiflächen erweitert werden. Zudem wird vorsorglich in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass eine Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Andernfalls ist vorher ein Vorkommen von Offenlandarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.<br><br>► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name              | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------|-----------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kleinspecht</b><br><i>Dryobates minor</i> | 3         | V       | Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |



| Deutscher Name<br>Wissens. Name          | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------|-----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kuckuck</b><br><i>Cuculus canorus</i> | 2         | V       | Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsgebiete als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen.<br>Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbe-reiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprä-gung, Infrastrukturen und anderer Vorbelas-tungen lediglich eine untergeordnete Funk-tion als Teilnahrungshabitat übernehmen.<br>Unter Berücksichtigung der geplanten Flä-chenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB werden Bestand und Planungssituation langfristig ge-sehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskriti-sche Sachverhalte können ausgeschlossen werden.<br><br>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name           | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------|-----------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mäusebussard</b><br><i>Buteo buteo</i> | *         | *       | Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br><br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsgebiete als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen.<br>Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbe-reiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprä-gung, Infrastrukturen und anderer Vorbelas-tungen lediglich eine untergeordnete Funk-tion als Teilnahrungshabitat übernehmen.<br>Unter Berücksichtigung der geplanten Flä-chenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen ver-gleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sach-verhalte können ausgeschlossen werden.<br><br>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------|-----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mehlschwalbe</b><br><i>Delichon urbicum</i> | 3S        | 3       | Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------|-----------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Rauchschwalbe</b><br><i>Hirundo rustica</i> | 3         | 3       | Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name        | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------|-----------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Rebhuhn</b><br><i>Perdix perdix</i> | 2S        | 2       | Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält keine konkreten Nachweisdaten für die Art innerhalb der Planflächen und angrenzenden Bereiche.</p> <p>Das eigentliche UG bzw. die Änderungsbereiche selbst verfügen lediglich im Teilbereich 1 anteilig über als Acker genutzte Freiflächen, denen keine besondere Habitateignung zuzuschreiben ist.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG unwahrscheinlich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst besitzen aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Zudem werden im Teilbereich 1 anteilig sogar Ackerflächen aus der Bebaubarkeit herausgenommen, sodass diese weiter fortbestehen werden und ein Flächen- / Strukturverlust verringert bzw. Pufferzonen zu umliegenden Freiflächen erweitert werden. Zudem wird vorsorglich in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass eine Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Andernfalls ist vorher ein Vorkommen von Offenlandarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.</p> <p>► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name         | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------|-----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schleiereule</b><br><i>Tyto alba</i> | *S        | *       | <p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.</p> | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                  | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Betroffenheit                           |
|--------------------------------------------------|-----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Schwarzspecht</b><br><i>Dryocopus martius</i> | *         | *       | Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.                                                                | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-<br>tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW -<br>@LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten<br>Nachweisdaten für die Planflächen und ihr<br>Umfeld.<br>Das UG besitzt aufgrund der gewerblichen<br>Überprägung keine geeigneten Lebensraum-<br>strukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlos-<br/>sen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |
| <b>Sperber</b><br><i>Accipiter nisus</i>         | *         | *       | Sperber leben in abwechslungsreichen, ge-<br>hölzreichen Kulturlandschaften mit einem<br>ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvö-<br>geln. Bevorzugt werden halb offene Park-<br>landschaften mit kleinen Waldinseln, Feldge-<br>hölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder<br>werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich<br>kommt er auch in mit Fichten bestandenen<br>Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt<br>kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–<br>7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden<br>sich meist in Nadelbaumbeständen mit aus-<br>reichender Deckung und freier Anflugmög-<br>lichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April,<br>bis Juli sind alle Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-<br>tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW -<br>@LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten<br>Nachweisdaten für die Planflächen und ihr<br>Umfeld.<br>Das UG besitzt aufgrund der gewerblichen<br>Überprägung keine geeigneten Lebensraum-<br>strukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlos-<br/>sen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name        | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------|-----------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Star</b><br><i>Sturnus vulgaris</i> | 3         | 3       | <p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p> | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |



| Deutscher Name<br>Wissens. Name          | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------|-----------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Steinkäuz</b><br><i>Athene noctua</i> | 3S        | 3       | Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar / März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2–3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält keine konkreten Nachweisdaten für die Art innerhalb der Planflächen und angrenzenden Bereiche. Erst im deutlichen Abstand zu den Planflächen (mind. 600 m) wurde in 2014 ein Brutvorkommen kartiert (LANUV NRW 2020b). Das eigentliche UG bzw. die Änderungsbereiche selbst könnten lediglich eine eingeschränkte Eignung als Teilnahrungshabitat übernehmen.<br><br>► <b>Vorkommen im UG bekannt.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile im Raum nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst besitzen aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Das spiegelt sich auch in den eingehaltenen Abständen der im Raum bekannten Vorkommen (mind. 600 m Abstand) zu den Planflächen wider. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.<br><br>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name              | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------|-----------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Turmfalke</b><br><i>Falco tinnunculus</i> | V         | *       | <p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p> | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Betroffenheit                                  |
|---------------------------------|-----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <b>Uhu</b><br><i>Bubo bubo</i>  | *         | *       | Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km <sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br>Das UG besitzt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.<br><p>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b></p> | <p>► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name            | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------|-----------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wachtel</b><br><i>Coturnix coturnix</i> | 2         | V       | Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält keine konkreten Nachweisdaten für die Art innerhalb der Planflächen und angrenzenden Bereiche.<br>Das eigentliche UG bzw. die Änderungsbereiche selbst verfügen lediglich im Teilbereich 1 anteilig über als Acker genutzte Freiflächen, denen keine besondere Habitateignung zuzuschreiben ist.<br><br>► <b>Vorkommen im UG unwahrscheinlich.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen.<br>Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst besitzen aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Zudem werden im Teilbereich 1 anteilig sogar Ackerflächen aus der Bebaubarkeit herausgenommen, sodass diese weiter fortbestehen werden und ein Flächen- / Strukturverlust verringert bzw. Pufferzonen zu umliegenden Freiflächen erweitert werden. Zudem wird vorsorglich in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass eine Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Andernfalls ist vorher ein Vorkommen von Offenlandarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.<br><br>► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name       | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------|-----------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Waldkauz</b><br><i>Strix aluco</i> | *         | *       | <p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.</p> | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen. Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB sowie der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b></p> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                         | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumansprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------|-----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Waldlaubsänger</b><br><i>Phylloscopus sibilatrix</i> | 3         | *       | Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.                                                                                                                                                                                                           | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br>Das UG besitzt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>                 | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Waldohreule</b><br><i>Asio otus</i>                  | 3         | *       | Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die Änderungsbereiche als Teilnahrungshabitat nutzen, ist jedoch potenziell möglich.<br><br>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b> | Eine Betroffenheit der Art bzw. essenzieller Habitatbestandteile wird ausgeschlossen.<br>Das UG bzw. die eigentlichen Änderungsbereiche selbst könnten aufgrund der geringen Flächengrößen, der gewerblichen Überprägung, Infrastrukturen und anderer Vorbelastungen lediglich eine untergeordnete Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen.<br>Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB werden Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Verfahrenskritische Sachverhalte können ausgeschlossen werden.<br><br>Unabhängig davon wird in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG in den B-Plan ein Hinweis zur Bauzeitenregelung aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.<br><br>► <b>Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.</b> |

| Deutscher Name<br>Wissens. Name                  | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumsprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Betroffenheit                           |
|--------------------------------------------------|-----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Waldschnepfe</b><br><i>Scolopax rusticola</i> | 3         | V       | Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.                                                                                                                                                           | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br>Das UG besitzt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |
| <b>Wespenbussard</b><br><i>Pernis apivorus</i>   | 2         | 3       | Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. | Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1).<br>Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.<br>Das UG besitzt aufgrund der gewerblichen Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art.<br><br>► <b>Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b> | ► <b>Keine Betroffenheit erkennbar.</b> |

Amphibien

| Deutscher Name<br>Wissens. Name              | RL<br>NRW | RL<br>D | Lebensraumanprüche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Vorkommen im UG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Betroffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------|-----------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kammolch</b><br><i>Triturus cristatus</i> | 3         | 3       | Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. | <p>Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Mess-tischblattausschnitt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ enthält für die Art keine konkreten Nachweisdaten für die Planflächen und ihr Umfeld.</p> <p>Ein Vorkommen von Einzeltieren, die die im Teilbereich 2 bestehenden Strukturen mit dem Casumer Bach, einem RRB sowie angrenzenden Gehölzen nutzen, ist jedoch potenziell möglich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich.</b></p> | <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens (Teilbereich 2) sind Vorkommen des Kammolchs nicht sicher auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen können im Wesentlichen durch den absehbaren Ersatz ggf. entstehender Strukturverluste für die Art ausgeschlossen werden. Sowohl der Casumer Bach als auch das RRB und Gehölze werden bei einer Umsetzung der Planung in vergleichbarere Form und zeitlich vorgezogen zum Verlust der bestehenden Strukturen wieder hergerichtet sein. Die dafür erforderlichen Flächen werden über Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan gesichert.</p> <p>Als Ergebnis der vertiefenden Prüfung in Stufe II zeigt sich, dass darüber hinaus bei einer Inanspruchnahme des im Teilbereich 2 gelegenen RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen ist, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Die zu berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. In den Bebauungsplan wird dazu ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> |



**Legende**

| <b>Rote Liste</b> |                                              | <b>Rote Listen</b> |                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|----------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0                 | ausgestorben oder verschollen                | Deutschland        | Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009)<br>( <a href="http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html">http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html</a> ) |
| R                 | durch extreme Seltenheit gefährdet           |                    |                                                                                                                                                                                                 |
| 1                 | vom Aussterben bedroht                       |                    | Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)                                                                                                                      |
| 2                 | stark gefährdet                              |                    |                                                                                                                                                                                                 |
| 3                 | gefährdet                                    |                    | Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands<br>(HÜPPOP et al., 2012)                                                                               |
| I                 | gefährdete wandernde Tierart                 |                    |                                                                                                                                                                                                 |
| D                 | Daten nicht ausreichend                      | NRW                | Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016<br>(Grüneberg, et al., 2016)                                                                                    |
| V                 | Vorwarnliste                                 |                    |                                                                                                                                                                                                 |
| *                 | nicht gefährdet                              |                    |                                                                                                                                                                                                 |
| k. A.             | keine Angabe                                 |                    |                                                                                                                                                                                                 |
| S                 | Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen         |                    |                                                                                                                                                                                                 |
| G                 | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |                    |                                                                                                                                                                                                 |